



Streit um die Kirchenbank

Die zum Rittergut Bärenkamp gehörenden Sitze in der Hiesfelder Kirche

von Heinrich Breimann †

Wegen der zum Rittergut Bärenkamp in Dinslaken gehörenden Sitze in der Dorfkirche zu Hiesfeld richtete am 29. April 1835 der Landrat Devens in Duisburg nachstehenden Bericht an die Regierung, in welchem er um eine Entscheidung in der Angelegenheit bat. Der Schriftsatz hat nachstehenden Wortlaut:

Der ev. Kirchenvorstand zu Hiesfeld hat die in beiliegendem Hefte gehorsamst angeschlossenen Verhandlungen über die von dem Besitzer des Gutes Bärenkamp, Freiherr von Buggenhagen, in Anspruch genommenen Sitze in der Kirche zu Hiesfeld mit den Anlagen um Entscheidung der zwischen dem genannten Rittergutsbesitzer und dem Kirchenvorstand entstandenen Differenzen eingesandt.

Ersterer reklamiert eine Kirchenbank, welche anerkanntermaßen ein Appertinenz — Zugehörigkeit — des Hauses Bärenkamp, bei einer in Folge der Vereinigung beider Gemeinden in Hiesfeld vorgenommenen neuen Einrichtung des Innern der Kirche jedoch fortgefallen ist. Nach einer in Abschrift beiliegenden Presbyterial-Versammlung vom 11. Dezember 1826 hatten zwar die ehemals lutherischen Mitglieder der Gemeinde auf ihre besonderen Ansprüche rücksichtlich der Kirchensitze verzichtet und den vormals reformierten Gemeindegliedern gleiche Rechte in Beziehung auf diese Sitze eingeräumt.

Da aber aus den vorliegenden Verhandlungen hervorgeht, daß der Besitzer des Hauses Bärenkamp in diese Abtretung seines Privatrechtes ausdrücklich gewilligt, und daß jener Beschluß die landesherrliche Sanktion erhalten habe, so dürfte die Gültigkeit des Letzteren in Beziehung auf den vorliegenden Fall zu bezweifeln sein und die erhobene Reklamation nicht unbegründet erscheinen.

Eine hochlöbl. Regierung bitte ich gehorsamst, die nachgesuchte Entscheidung bei Remission der Anlagen hochgeneigt erlassen zu wollen.

Der Landrat
gez. Devens.

Am 30. Mai kam von der Regierung in Düsseldorf nachstehender Bescheid:

Da sich aus den von Ihnen unterm 29. vor. M. eingereichten und hierbei wieder angeschlossenen Verhandlungen nicht ergibt, daß der Besitzer des Hauses Bärenkamp zu Dinslaken — auf den Besitz einer diesem Hause zugehörigen herrschaftlichen Bank in der dortigen Kirche ausdrücklich Verzicht geleistet habe, die Union aber ebensowenig als der Beschluß des großen Presbyteriums vom 11. Dezember 1826 an dem Eigentumsrechte etwas ändern konnte, so wird sich das Presbyterium der dortigen Gemeinde der Anforderung

des Herrn von Buggenhagen als derzeitigen Besitzer des Gutes Bärenkamp, die ehemalige herrschaftliche Bank wieder herzustellen, nicht entziehen können, wonach sie das Presbyterium bescheiden wollen.

gez. v. Oven

Da die Gemeinde darauf nicht eingegangen war, hatte sich Julius v. Buggenhagen am 13. September an die Regierung mit der Bitte gewandt, „die Gemeinde resp. das Presbyterium zu Hiesfeld anzuweisen, fragliche Kirchensitze wieder herzustellen“. Das geschah aber nicht, wie wir weiter sehen werden.

Die Angelegenheit mit der Bank aber ließ das Presbyterium in Hiesfeld nicht zur Ruhe kommen. Am 11. November richtete es deshalb an den Landrat in Duisburg das nachstehende Schreiben:

Zufolge der hohen landrätlichen Verfügung vom 26. September v. Jahres — die von dem Freiherrn v. Buggenhagen lt. Anlagen reklamierte herrschaftliche Bank zum Hause Bärenkamp betreffend — bittet das Presbyterium der evangel. Gemeinde zu Hiesfeld in dem hier außer folgenden näher begründeten Antrage ganz gehorsamst um die hochgeneigte Übermittlung „den Freiherrn v. Buggenhagen in Güte bestimmen zu wollen, von der gemachten Bankreklamation Abstand zu nehmen. Zur Begründung des vorgemeldeten Antrages erlaubt sich die Gemeinde folgendes anzugeben:

Der Freiherr v. Buggenhagen stützt die Reklamation der herrschaftlichen Bank zum Gute Bärenkamp in der Hiesfeldschen-Kirche laut des hier geheftet beikommanden eigenhändigen Schreibens vom 15. Januar v. Jahres auf folgende Punkte:

1. auf ein Dokument über diese Bank vom 5. Januar 1700.
2. darauf, daß in der von seinem Vater mitunterzeichneten Hiesfeldschen Unionsurkunde nur von einer neuen Einrichtung, nicht Aufhebung der Kirchensitze die Rede ist.
3. auf eine geschlossene Verzichtung der reklamierten Kirchenbank bis zum Jahre 1832.

Das ad 1 erwähnte Dokument von 1700 beruht lt. Inhalts bloß auf den Aussagen des Schneiders Hencke und den von die-

sem vorgezeigten Papieren, welche sich nicht in dem hiesigen Kirchenarchiv vorfinden, auch nicht von dem Herrn v. Buggenhagen produziert worden sind, nur auf das einseitige Anerkenntnis des damaligen lutherischen Konsistoriums.

Zu ad 2 wird bemerkt, daß der Gutsbesitzer Freiherr v. Buggenhagen die Urkunde ohne Vorbehalt unterzeichnet hat, mithin nicht nur in die Union überhaupt, sondern auch in alle Konsequenzen welche daraus notwendig hervorgehen, einwilligt hat.

„... keinem Kirchgänger ist Platz und Sitz genommen ...“

Durch die neue Einrichtung sind alle Kirchensitze neu und gleich schön gemacht worden und es findet nun kein Unterschied in den Abteilungen der Sitze für Männer, Frauen und Kinder, sowie für das Presbyterium statt, keinem Kirchgänger ist Platz und Sitz genommen.

Die ad 3 angeführte Verzichtung muß im Jahre 1826 gehalten worden sein, wo die reklamierte Bank bereits nicht mehr existierte, sondern der jetzigen Einrichtung Platz gemacht hatte.

Dazu kommt 4., daß das Gut Bärenkamp $\frac{1}{2}$ Stunde von der hiesigen Kirche entfernt liegt und die darauf wachsende Familie von Buggenhagen sich von je her zur nahen Kirche nach Dinslaken, wo sie sitzberechtigt ist, gehalten hat und von dem Kirchensitze in Hiesfeld fast keinen Gebrauch machte.

Da nun im Falle dem Herrn v. Buggenhagen die reklamierte Kirchenbank eingeräumt werden würde, dasselbe Recht auch den Familien der ehemaligen lutherischen Gemeinde, welche Familien-, Erb- oder Kaufsitze in der hiesigen Kirche besaßen, eingeräumt werden müßte und diese auf dem Vorgange des G. und P. Eickhoff protestieren und reklamieren würden, wodurch unauflösliche Verwicklungen, ja selbst rückgängige Störungen der bis dahin in Frieden bestandenen Union entspringen würden, so sieht sich das unterzeichnete Presbyterium gezwungen mit Bezug auf obige Gründe ganz gehorsamst zu bitten!

Um die hochgeneigte Vermittelung des Freiherrn von Buggenhagen in Güte bestimmen zu wollen, von der gemachten

Bankreklamation abzustehen und mit der gleichen Sitzberechtigung der übrigen Glieder der unierten Gemeinde zu Hiesfeld sich zu begnügen.

So geschehen wie oben vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Das Presbyterium
Hausemann Pfarrer
H. Bollwerk
D. B. Eickhoff
H. Ortmann
H. Holsteg
H. Eickhoff
O. Bordemann
Johann Schult in gen Ray
Gerhard Raymann
G. Möllken
Diedr. Tenter

Am 6. Januar 1836 gab der Landrat Devens in Duisburg diese Eingabe an die Regierung mit dem Bemerken weiter, „daß es allerdings wünschenswerth wäre, wenn der Besitzer des Hauses Bärenkamp seine Ansprüche auf den Kirchensitz aufbe, worüber jedoch wohl am füglichsten das Presbyterium mit demselben zu verhandeln haben wird“.

Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt, „daß die anderen Gemeindeglieder von Hiesfeld, welche früher eigenthümliche Kirchensitze hatten, dasselbe Anspruchsrecht jetzt geltend machen könnten, als der Herr v. Buggenhagen jetzt thut“. Es sollte die Vermittlung des Superintendenten angerufen werden.

Am 15. Februar 1836 erging von der Regierung in Düsseldorf an den Superintendenten Diergart in Meiderich b. Ruhrort die Aufforderung, „den von dem Presbyterium in Antrag gebrachten Vermittlungsvorschlag anzustellen und dahin zu wirken, das diese Angelegenheit in der Güte beigelegt werde“.

„... eine unerwartet glückliche und günstige Wendung...“

Superintendent Diergart berichtete am 16. September 1836 an die Regierung in Düsseldorf, daß mehrere Verhandlungen stattgefunden hatten. So schreibt er unter anderem, „wie sich aus diesen Verhandlungen, namentlich aus dem vom 1. July datierten, seinen ganzen Inhalte nach am

13. cr. vom Presbyterium zu Hiesfeld acceptierten und genehmigten Schreiben des Herrn von Buggenhagen ergibt, hat die Sache eine unerwartet glückliche und günstige Wendung genommen, da der genannte Gutsbesitzer sich in der That so billig erklärte, daß der darüber von mir befragte Gemeinde-Vorstand gern und mit freudiger Bereitwilligkeit auf seine Vorschläge einging. Auch haben die Repräsentanten Gerhard und Peter Eickhoff meines Erachtens dadurch, daß sie sich am 10. April a. c. bei der Abstimmung zur Wiederherstellung der vom Hause Bärenkamp beanspruchten Kirchenbank bedingungsweise enthielten, den früher von ihnen dagegen eingelegten Protest stillschweigend zurückgenommen.“

In demselben Schreiben bat er die Regierung dann weiter, „das Presbyterium der ev. Gemeinde zu Hiesfeld zur Abschließung des Vergleichs auf die vom Gutsbesitzer von Buggenhagen am 1. July a. c. festgesetzten Bedingungen und zur Ausführung der in dem Vergleichs-Instrument zu verabredenden Maßregeln zu ermächtigen“.

Am 28. Oktober 1836 erhielt der Superintendent Diergart nachstehende Ermächtigung:

„Das Presbyterium der evangel. Gemeinde zu Hiesfeld, insbesondere der Pfarrer derselben, Herr Hausemann, wird ermächtigt, mit dem Freiherrn Julius von Buggenhagen auf dem Herrensitz Bärenkamp, den Vergleich über einen für dieses Gut in Anspruch genommenen Kirchensitz in der evangel. Pfarrkirche zu Hiesfeld, sowie auch wegen des Aufhängens von Wappenschildern in dieser Kirche, nach der angehefteten Vereinbarung vom 4. July und 13. September dieses Jahres förmlich abzuschließen unter der Bedingung jedoch, daß die Einrichtung einer Bank auf dem Chor die Kirche nicht entstellt, und ebenso wenig die Benutzung des Chores behindert werde.“

gez. v. Oven

Damit hatte die Angelegenheit, die mehrere Jahre die Gemeinde und die Behörden beschäftigt hatte, ihr Ende gefunden.

Quellen: Landeskirchenarchiv Düsseldorf, Fach 28, und Evgl. Gemeindearchiv Hiesfeld.